

4. Nachtragssatzung
vom 23. AUG. 2013
zur Hauptsatzung der Gemeinde Krumbek
vom 10.09.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krumbek vom 10.09.2004, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 15.01.2009, erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Krumbek vom 10.09.2004 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.01.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a.) In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:

„(§§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)“

b.) Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a). Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Zusammensetzung: 4 Mitglieder, davon 1 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/inn

Aufgabengebiete:

Finanzielle Angelegenheiten, Steuerwesen, Liegenschaftswesen, Personalangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Prüfung der Jahresrechnung, Vorarbeiten zur Haushaltssatzung

b). Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen und bis zu 3 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen

Aufgabengebiete:

Belange des Umwelt- und Naturschutzes, Planung und bauliche Entwicklung, Bau- und Wegewesen, Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Gebäude und Anlagen, Übernahme der mit Dorfveranstaltungen verbundenen technischen Leistungen.

c). Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen und bis zum 3 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen

Aufgabengebiete:

Kultur- und Heimatpflege, Schulwesen, Förderung der Vereine und Gemeinschaften, Jugend- und Seniorenbetreuung

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- „(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.“

Artikel 2

Die 4. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 16. AUG. 2013, Az.: 142.02/2408 erteilt.

Krummbek, 23. AUG. 2013

Gemeinde Krummbek
Die Bürgermeisterin

Brigitte Vogel-Gesky

